

Schwerer Unfall überschattet Fußballspiel

Fan der Auswärtsmannschaft stürzt ab und verletzt sich schwer

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über einen Unfall. Dabei war ein Fußball-Fan einer auswärts spielenden Mannschaft im Stadion der Gastgeber schwer gestürzt. Zum Beitrag gestellt ist ein Bild, auf dem der Verunglückte von hinten zu sehen ist. Deutlich erkennbar sind seine Tätowierungen. Ein Nutzer der Online-Ausgabe sieht die Menschenwürde, das Privatleben und die Intimsphäre des Opfers verletzt. Auch meint er, der Unfall sei unangemessen sensationell dargestellt worden. Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht von einem dramatischen Ereignis, welches das Fußballspiel überschattet habe. Zuschauer und Spieler seien Zeugen des Unfalls gewesen. Dieser habe bundesweite Aufmerksamkeit gefunden. Er habe vor allem deshalb weithin interessiert, weil er sich in einem neu eröffneten Stadion ereignet habe. Die Sicherheitsstandards, gerade erst von Polizei und Feuerwehr für gut befunden, seien erneut überprüft worden. Auch im Verein sei diskutiert worden, ob eine Balustrade im Gästeblock erhöht werden müsse. Fotos zeigten den verunglückten Fan, wie er kurz nach dem Spiel auf der etwa bauchhohen Brüstung saß und den Spielern seiner Mannschaft zujubelte. Die Rechtsabteilung hält das vom Beschwerdeführer kritisierte Foto nicht für geeignet, den Verletzten erneut zum Opfer zu machen. Das Gesicht, das üblicherweise das Leid von Verunglückten widerspiegeln, sei nicht zu sehen. (2009)

Die Zeitung hat mit dem in ihrer Online-Ausgabe veröffentlichten Beitrag und dem Foto nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Das Foto macht den Verunglückten nicht identifizierbar. Für Freunde und Bekannte lässt das Tattoo zwar auf die Person des Opfers schließen, doch ist es für Unbekannte nicht erkennbar. Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) ist daher nicht verletzt worden. Es handelt sich auch nicht um eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11. Man kann zwar erkennen, dass der gestürzte Fan blutet. Durch die Darstellung wird das Opfer jedoch nicht zum Objekt degradiert, da man sein Gesicht nicht erkennen kann. (BK2-428/09)

Aktenzeichen:BK2-428/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet